

gen zur Verfügung zu stellen. Dafür sind bewährte EDV-Lösungen zu verallgemeinern und nachzuzunutzen.

2. Zu Ziff. 3.2. (S. 22)

2.1. Im Abs. 1 ist der erste Anstrich um das Post- und Fernmeldewesen zu ergänzen.

2.2. Im Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

b) MAK-Bilanzentwürfe

- für alle S-Positionen,
- für M-Positionen des zentralen Versorgungsplanes, soweit sie nicht Bestandteil von S-Positionen sind,
- für M-Positionen, die für die Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen und zur Leistungsentwicklung sowie effektiver Fondsverwendung entscheidend sind.

Die Nomenklatur der einzureichenden Positionen der M-Bilanzen ist durch die Staatliche Plankommission mit den staatlichen Aufgaben festzulegen. Die Einreichung der MAK-Bilanzentwürfe hat auf den für die Bilanztypen festgelegten Vordruck in der vollständigen Kennziffernomenklatur gemäß Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzen“ Ziff. 4.1. zu erfolgen.

2.3. Im Abs. 9 ist der Bereich Materialwirtschaft zu ergänzen.

3. Zu Ziff. 8.1. (S. 26)

3.1. Der Abs. 2 wird um folgende Anstriche ergänzt:

- der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge,
- die Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 383),
- sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn die Planung in der Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

3.2. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) In preisrechtlichen Bestimmungen festgelegte Preiszuschläge und Preisabschläge sind bei der Planung der wertmäßigen Kennziffern zu berücksichtigen. Abweichend hiervon sind Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß § 14 sowie Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen, gemäß § 16 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) nicht zu planen. Der Wegfall der befristet festgelegten Preiszuschläge für Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse ist in den Planentwürfen nicht als Differenz zwischen der Bewertung zu Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuweisen.

4. In Ziff. 8.3. (S. 27) wird der Abs. 4 wie folgt neu gefaßt:

(4) Als Differenz zwischen der Bewertung zu Preisbasis 1 und Preisbasis 2 sind die folgenden Änderungen der gesetzlichen Preise im Zeitraum nach dem 1. Januar des Basisjahres bis einschließlich 1. Januar des Planjahres auszuweisen:

- a) planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen, die vom Ministerrat beschlossen wurden;
- b) Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volks-

eigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abblockung ergeben;

- c) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe) bei den übrigen Abnehmern ist der Abbau der Extragewinne und Gewinnzuschläge bereits in den staatlichen Aufgaben berücksichtigt. Die Industriepreise sind deshalb ohne Extragewinn bzw. Gewinnzuschläge auch in Preisbasis 1 zu planen;
- d) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen;
- e) sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

Außerdem sind die Auswirkungen aus folgenden Maßnahmen als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuweisen:

- Änderung von RGW-Vertragspreisen,
- Umbewertung der Grundmittel im Jahre 1986 sowie Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe vom Bruttowert auf Nettowert und Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe in dafür festgelegten Bereichen (gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987),
- Erhöhung der Wertgrenze für Grundmittel ab 1. Januar 1987 (gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987),
- Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln,
- sonstige Maßnahmen, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Für den Nachweis der Differenzen gelten die dazu in den Abschnitten „Finanz- und Kostenplanung“ und „Planung der Preise“ getroffenen Festlegungen.

5. In Ziff. 9 (S. 28) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Den Planentwürfen ist, auch für Angaben über das Basisjahr oder bei Angaben über die Inanspruchnahme bestimmter Fonds in den Folgejahren, der Stand der Zuordnung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1.1. des Planjahres (für den Fünfjahrplan per 1.1.1.1987) zugrunde zu legen.

6. Zu Ziff. 11 — Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 29)

6.1. Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

- k 1.1. — darunter: herstellereitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
 - darunter: herstellereitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel.

Diese Kennziffern sind im Bereich der Industrie als staatliche Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

k 1.1. — darunter: Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen

- davon: Ersatzteilproduktion¹²⁾
- davon: Regenerierungsleistungen¹²⁾